

§ 23 NÖ FS § 23

NÖ FS - NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.05.2018

Der Fonds ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz folgende personenbezogene und andere Daten des Förderungswerbers und seiner Angehörigen automatisiert zu verarbeiten:

1. Generalien
2. Einkommen und
Bankverbindungen
3. Angaben zum Betrieb
4. Inhalte von Förderungen

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at